

(No. 263.) Allerhöchste Kabinettsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Bestimmung, daß die Denkmünzen, welche für den letztbeendigten Krieg gestiftet worden, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Vom 7ten Februar 1815.

**U**m das Andenken derer, welche an dem letztbeendigten Kriege Theil genommen, möglichst zu erhalten, bestimme Ich hierdurch: daß die Denkmünzen, welche Ich für diesen Krieg gestiftet habe, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Eben so sind von allen Besitzern der Denkmünze (sobald sie das stehende Heer verlassen) in den Kirchspielen Namens-Verzeichnisse zu führen, welche ganz einfach angefertigt, zur besseren Uebersicht in den Sacristeien angeheftet werden sollen. Wer nach der Verordnung vom 30sten Oktober v. J. der Denkmünze verlustig geht, wird aus dem Verzeichnisse gestrichen, und die Denkmünze muß in solchem Fall an die General-Ordens-Kommission durch die Ortsbehörde eingesandt werden. Ich überlasse Ihnen, zur Ausführung dieses Beschlusses, die nöthigen Bekanntmachungen und Verfügungen.

Wien, den 7ten Februar 1815.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg.

(No. 264.)